

## BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Frau Lisa Hermann Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /EG/4 8600 Bruck an der Mur → Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Silke Romirer Tel.: +43 (3862) 899-213 Fax: +43 (3862) 899-550

E-Mail: bhbm-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bruck an der Mur, am 18.11.2024

GZ: BHBM-16868/2023-24

Ggst.: Pengg Austria GmbH, Nutzwasserversorgung Wasserrechtliches Verfahren

## Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27.10.1994, GZ: 3-33 Pe55-94/78 Spruchpunkt a) wurde der damaligen **Firma Joh. Pengg Holding GesmbH** unter anderem die Entnahme von insgesamt 129m3 /h Grundwasser im Normallfall aus den Brunnen Seilerei, Gärtnerei, DZ-Süd, Beizerei, ex SEA und Fuhrhallt sowie von kurzfristig insgesamt maximal 379 m3 /h im Störfall, befristet bis **31.12.2014** wasserrechtlich bewilligt.

Am 18.06.2014 hat sodann die **Pengg Austria GmbH** um die **Wiederverleihung** (**korrekt Neubewilligung**) **der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27.10.1994, GZ: 3-33 Pe55-94/78 bewilligten Grundwasserentnahme** bei der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angesucht. Am 21.11.2018 fand dazu eine mündliche Verhandlung statt. Am 29.03.2022 fand ein Ortsaugenschein unter Beiziehung zweier Amtssachverständigen statt, welche Nachreichungen forderten. Mit Schreiben vom 31.03.2022 wurde der Gegenstandsakt an die Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag delegiert, welche diesen nun weiter bearbeitet.

Zudem wurde der **Pengg Austria GmbH** mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 28.11.2014, GZ: 4.1-140/2014, die gewerberechtliche und wasserrechtliche Genehmigung für die Wiederverleihung des unter der Postzahl 2/1618 eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes für den Betrieb der Anlagen auf den Grundstücken Nr. .131 und 103, KG und PG Thörl, und die **Einleitung der Abwässer diverser Teilströme in den Thörlbach** erteilt, welche mit oben genannten Wasserbenutzungsrecht offenbar zusammenhängen und bis 31.12.2021 befristet waren. Mit Schreiben vom 25.06.2021 hat die Pengg Austria GmbH um **Wiederverleihung** dieses Rechtes angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG idgF und der §§ 10 Abs. 2, und 105ff i.V.m. § 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Montag, den 02. Dezember 2024

mit dem Zusammentritt <u>bei der Pengg Austria GmbH, Thörl 35, 8621 Thörl</u> um 08:30<u>Uhr</u> angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Silke Romirer Hydrogeologischer Amtssachverständiger: Mag. Peter Reichl

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger: Dipl. Ing. Wolfgang Schitter

Es wird höflich ersucht für die Aufnahme der Verhandlungsschrift Räumlichkeiten vor Ort zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ersucht den Amtssachverständigen den Zugang zu den Brunnenstandorten zu ermöglichen und sicher zu stellen, dass fachkundige Auskunft zu den Projekten gegeben wird.

## Hinweise:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

**Der Bevollmächtigte** muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211)auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Silke Romirer (elektronisch gefertigt)